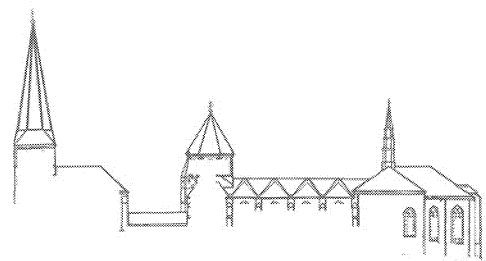


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 3

59. Jahrgang

Essen, 08.04.2016

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 36 Beschluss Übernahme Bundesbeschluss SuE in der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen 44

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 37 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften 45

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 36 Beschluss Übernahme Bundesbeschluss SuE in der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Regionalkommission NRW fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuordnung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10.12.2015 wird für den Bereich der Regionalkommission NRW mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte als neue Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 29.03.2016

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 37 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Dezember 2016 wird nach Ablauf der laufenden Amtsperiode die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für ihre nächste Amtsperiode neu gebildet werden. Die neue Amtsperiode beginnt am 13.12.2016.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2016, S.10 ff.) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2016, S.34 ff.) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber

dem Vorsitzenden der Regional-KODA,
Herrn Werner Klebingat,
Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
Jakobstr. 21, 52062 Aachen

bis zum 30.06.2016

schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeach-

tet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5, 5a KODA-Ordnung NW und die Entsendeordnung.

Aachen, 03.03.2016

Werner Klebingat
Vorsitzender der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen